

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 85. ordentliche Hauptversammlung der BKS Bank AG

08. Mai 2024, um 10.00 Uhr

BKS Bank-Zentrale, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 mit dem Bericht des Aufsichtsrates; des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 sowie des nichtfinanziellen Berichtes gemäß § 243b UGB**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter

www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2024

eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2023**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 16.814.007,49 EUR für das Geschäftsjahr 2023 eine Dividende von EUR 0,35 pro dividendenberechtigter Aktie, somit einen Gesamtbetrag von 16.032.016,00 EUR auszuschütten und den Restbetrag von 781.991,49 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen **Vorstand** und **Aufsichtsrat** vor, als Zahltag für die Dividende den 16. Mai 2024 festzusetzen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. **Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet. Der Vergütungsbericht wird spätestens am 17. April 2024 (21. Tag vor der Hauptversammlung), auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG unter www.bks.at zugänglich gemacht.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage angeschlossen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Zum Tagesordnungspunkt 6 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertretern sind sechs Männer und vier Frauen, von den fünf Arbeitnehmervertretern sind drei Frauen und zwei Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus acht Männern und sieben Frauen und es wird das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt.

Mitgeteilt wird, dass ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben wurde und es daher nicht zu einer Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 und 9 AktG kommt.

Gemäß § 11 Abs 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31. Dezember 2023 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch Ablauf der Funktionsperiode scheiden heuer aus:

- Herr Doktor Franz Gasselsberger, MBA
- Herr Doktor Heimo Penker

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens 15 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Hierzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Der Betriebsrat hat derzeit fünf Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt. Es sind somit zwei Kapitalvertreter zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt vor,

- Herrn Doktor Franz Gasselsberger, MBA

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt und

- Herrn Christoph Kulterer

neu auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung und in dieser Reihenfolge in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Jede der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.bks.at/Investor-Relations/hauptversammlung-2024

zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der BKS Bank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

7. **Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat**

Der **Aufsichtsrat** schlägt vor, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2024, sohin für das Geschäftsjahr 2024 und die Folgejahre, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt neu festzusetzen:

- für die Vorsitzende des Aufsichtsrates neu 29.000,- EUR (bisher: 26.000,- EUR)
- für die Stellvertreter der Vorsitzenden neu je 24.000,- EUR (bisher: 22.000,- EUR)
- für die Mitglieder des Aufsichtsrates neu je 22.000,- EUR (bisher: 20.000,- EUR)
- für die Tätigkeiten im Kreditausschuss neu je 6.000,- EUR (bisher: 5.000,- EUR)

Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten wie auch bisher keine Vergütung. Die übrigen Vergütungen bleiben unverändert.

8. Wahl des Bankprüfers der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2025 und Wahl des Bankprüfers für die EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2024

Gemäß § 92 Abs 4a AktG hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. März 2024 darüber berichtet.

Für die EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei ist gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Abschlussprüfer für EU-Zweigstellen in der Slowakischen Republik zu bestellen und der Slowakischen Nationalbank bekannt zu geben.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates – vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025 der BKS Bank AG zu bestellen.

Weiters schlägt der **Aufsichtsrat** vor, gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes, die Deloitte Audit s.r.o., Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2024 zu betrauen.

9. Beschlussfassung über

- die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls auch in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
- die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen, und

- die entsprechende Änderung der Satzung in § 4

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a.) Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

b.) Die Satzung wird in § 4 Abs 2 in der Weise geändert, dass dieser wie folgt lautet:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

- 10. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 83. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Vorstand in der 83. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erwerben. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 8. November 2026.

11. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 83. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 5% des Grundkapitals zu erwerben.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der 83. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 auf die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erteilte Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 5% des Grundkapitals zu erwerben, wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG ermächtigt, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien 5% des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an

den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsen Tagen nicht um mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 8. November 2026.

12. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 83. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien bis zum gesetzlich zulässigen Höchstausmaß zu erwerben (zweckfreier Erwerb) und gegebenenfalls zum Einzug eigener Aktien.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Vorstand in der 83. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum zweckfreien Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zum gesetzlich zulässigen Höchstausmaß zu erwerben (zweckfreier Erwerb). Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbsszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsen Tagen um nicht mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 8. November 2026.

Der Vorstand ist weiters ermächtigt, auf Grund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des BörseG zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen.

Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Vorstand wird auch

ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

13. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 3 sowie durch Einfügung einer neuen Bestimmung unter § 18a (Fernteilnahme und Fernabstimmung, virtuelle oder hybride Hauptversammlung)

Zu § 3:

Das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz ist mit 01. Juli 2023 in Kraft getreten. Durch dieses wurde das Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Veröffentlichungsorgan durch eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ersetzt. § 3 der Satzung (Veröffentlichungen) soll daher an das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) angepasst werden.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 3 zu ändern, sodass dieser wie folgt lautet:

“§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.“

Zu § 18a:

Damit in Zeiten der COVID-19-Pandemie Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden konnten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für „virtuelle Versammlungen“ geschaffen, die in der COVID-19-GesV näher geregelt wurden. Diese gesetzlichen Möglichkeiten sind mit Ablauf des 30. Juni 2023 ausgelaufen. Mit Inkrafttreten des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) am 14. Juli 2023 wurde nunmehr eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen etabliert. Dies ermöglicht auch börsennotierten Aktiengesellschaften Hauptversammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchführen zu können, um so auch unter

außergewöhnlichen Umständen in jedem Fall wirksam Beschlüsse zu fassen. Auch hybride Hauptversammlungen, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können, sind nun möglich.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, in die Satzung unter § 18a folgende neue Bestimmung einzufügen:

“§ 18a.

- (1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der/die Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 Aktiengesetz).
- (2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 Aktiengesetz). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 Aktiengesetz). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 Aktiengesetz). Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.
- (4) Für die Fernteilnahme (Abs 1) und Fernabstimmung (Abs 2) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- (5) Im Zuge der Fernabstimmung (Abs 2) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- (6) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (Abs 2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.

- (7) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), und zwar als moderierte virtuelle Versammlung oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) durchgeführt wird. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (8) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG idgF oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen.
- (9) Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
- (10) In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bestehen.
- (11) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe von § 3 VirtGesG und den Bestimmungen der Satzung zulässig. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs 2 VirtGesG).
- (12) Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Wird einem Aktionär von der Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der/Die Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.

- (13) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie spätestens am dritten Werktag vor der moderierten virtuellen Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der virtuellen Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.
- (14) Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die Gesellschaft kann - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Internetportal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg - beispielsweise per E-Mail - abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (15) Die Gesellschaft stellt bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf ihre Kosten den Aktionären zumindest zwei besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. Dabei handelt es sich um dafür geeignete und von der Gesellschaft unabhängige Personen, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.
- (16) Die Satzungsbestimmungen gemäß § 18a Abs 7 bis 15 gelten bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2028.“

14. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 und für das Geschäftsjahr 2025

Die im Dezember 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464), kurz: „CSRD“) verpflichtet künftig große und börsennotierte Unternehmen bzw. Konzerne, in den (konsolidierten) Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen (Nachhaltigkeitsberichterstattung). Zugleich wird durch die CSRD erstmalig eine externe Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“) verpflichtend, und zwar für jene Unternehmen, die im Geschäftsjahr 2024 zu einer entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Da sich die Umsetzung der CSRD in Österreich derzeit verzögert, gilt die allgemeine Empfehlung, durch einen „Vorratsbeschluss“ diese Bestellung für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses durchzuführen.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH wird zum Prüfer der gesetzlich verpflichtenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 und für das Geschäftsjahr 2025 bestellt, soweit sich dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024 bzw. für das Geschäftsjahr 2025 ergibt.“